

# textliche Festsetzungen (Art der Nutzung) geändert

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK durch Bebauungsplan

~~Teil-B---Text-~~ 33.10.00

zum Bebauungsplan 33.37.00 - Priwall/Sportboothafen -

TEILBEREICH I - Teil B (Text)

Fassung vom 30.12.1976

### I. Textliche Festsetzungen

#### 1. Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Auf den Gemeinbedarfsflächen sind Wohnungen für das Lehrpersonal der Schulungsstätte zulässig.

#### 2. Einfriedigungen

Auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf und in den Mischgebieten sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von

an den Verkehrsflächen 0,50 m

an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen 1,20 m

zulässig.

#### 3. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im Mischgebiet und auf den Baugrundstücken für Gemeinbedarf auf den nicht überbaubaren Grundstücken gem. § 23 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

#### 4. Gestaltung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen auf dem Baugrundstück für den Gemeinbedarf

4.1 Die Materialwahl soll sich auf Werkstoffe begrenzen, die das landschaftliche Bild nicht beeinträchtigen. Die Außenwände sind zulässig als: Mauerwerksbau (ziegelsichtig verputzt, geschlämmt), als ausgemauertes Holzfachwerk, als Holzfachwerk mit Asbestzementplatten oder verputzten Oberflächen, in Holzfachwerk mit Holzverschalung.

4.2 Bei Mauerwerksbau sind die Materialfarben der Ziegel- und Kalksandsteine zu erhalten, bei den Verkleidungen aus Asbestzement oder verputzten Werkstoffen sind zurückhaltende Farben mit hohem Weißanteil zu verwenden. Bei hölzernen Bauteilen ist die Naturfarbe des Holzes zu belassen, Abtönungen sind von hell- bis dunkelbraun zulässig.

Hervorstechende Farbkontraste und Farbvielfalt sowie intensiv einfarbige Farbwirkungen und glitzernde, spiegelnde, glänzende Oberflächen sind unzulässig.

4.3 Veränderungen des Äußeren der vorhandenen Gebäude sowie untergeordnete Verbindungsbauteile dürfen die gegebene Gesamtgestaltung nicht beeinträchtigen.

~~4.4 Die Nebenanlagen sind zurückhaltend, dem Landschaftsbild angepaßt, auszubilden.~~

5. Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (Sichtwinkel)

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile innerhalb der Sichtwinkel (Sichtfelder) an den Straßeneinmündungen sind von jeglicher Bebauung und sichtbehinderndem Bewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

II. Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Darstellungen ohne Normcharakter

1. Hochwasser

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen im Überschwemmungsbereich der Ostsee. Die Gebäude, die Zuwegungen zu den Gebäuden und dem Campingplatz müssen hochwassersicher angelegt werden.

Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen mit der Oberkante Fußboden über 3,75 m über NN liegen.

Der Nachweis der Hochwassersicherheit sowie die Standsicherheit der Gebäude gegen Hochwasser erfolgt im Baugenehmigungsverfahren nach den §§ 87 ff. der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) in ihrer Neufassung vom 20.6.1975 (GVOB1. Schl.-H., S. 141).

2. Schifffahrtszeichen

Gemäß § 34 (4) Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2.4.1968 (BGB1. II, S. 173) dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch die Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlaß geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkung, Spiegelung oder anders irreführen oder behindern.

Lübeck, den 25. April 1977

Der Senat der Hansestadt Lübeck  
- Stadtplanungsamt -

In Vertretung im Auftrage

*(Schmidt)*  
(Schmidt)



*Friedrich*  
(Friedrich)

Die Streichungen und Änderungen im Text sind vorgenommen aufgrund des Erlasses des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 23.5.1977, Az.: IV 810 b - 813/04, 3 (33.37).  
Bürgermeister  
P. 8.12.1977  
L.S.

*Friedrich*  
(Friedrich)

Lübeck, den 9.6.1977